

Vertragsbedingungen
der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
für
Bau-, Montage- und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Geltung	3
2 Vertragsgrundlagen	3
3 Angebotsbearbeitung	4
4 Versicherungspflicht	4
5 Haftung	4
6 Termine	5
7 Gewährleistung	5
8 Verantwortlichkeit des AN	6
9 Arbeitsschutz / Umweltschutz / Aufenthalt auf dem Werksgelände	7
10 Leitung von Bau-, Montage- und Dienstleistungen	8
11 Zurückweisung von Arbeitskräften	8
12 Lieferungen und Leistungen des AG	9
13 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen des AN zur Vertragserfüllung	9
14 Abnahme und Leistungsnachweis	11
15 Rechnungslegung und Zahlung	11
16 Datenschutzklausel	11
17 Geheimhaltung	12
18 Teilnichtigkeit	12
19 Erfüllungsort und Gerichtsstand	12

1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden „Vertragsbedingungen für Bau-, Montage- und Dienstleistungen“ sind Bestandteile aller von der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (SKWP) als Auftraggeber (AG) an den jeweiligen Auftragnehmer (AN) erteilten Bau, Montage- und Dienstleistungsaufträge (außer Speditions-/Beförderungsaufträge).
Der AN erklärt sich mit Vertragsabschluß mit der Geltung dieser Bedingungen – soweit nicht anders vereinbart - auch für etwaige Zusatzaufträge einverstanden.
- 1.2 Vertragsabschlüsse, mündliche Nebenabreden, Ausschlüsse, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Liefer- und Auftragsbedingungen des AN gelten nur, soweit der AG hierzu sein Einverständnis ausdrücklich und schriftlich erklärt.
Die stillschweigende Einbeziehung von Liefer- und Auftragsbedingungen des AN in den Vertrag wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

- Bestellschreiben des AG, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträge mit allen Anlagen einschließlich etwaiger nachträglicher schriftlicher Änderungen und Ergänzungen.
- SKW-Anfragen incl. Anfragespezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Technische Zeichnungen.
- Diese Vertragsbedingungen für Bau-, Montage- und Dienstleistungen, soweit im Vertragsschreiben nichts anderes vereinbart wurde.
- Grundsätzliche Verhaltensanforderungen / Sicherheitsanweisungen der SKWP für Fremdfirmen (in www.skwp.de - nach vorheriger Berechtigungsvergabe).
- Die Bedingungen des BGB / der VOB/B, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart wurde.
- Zutreffende Werknormen, Standards und Prüfrichtlinien des AG
- Die allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik.

3 Angebotsbearbeitung

- 3.1 Anfragen zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen werden durch die Abteilung Einkauf des AG an den AN ausgereicht.
- 3.2 Die Erstellung der Angebote durch den AN erfolgt termingerecht mit allen erforderlichen Unterlagen für den AG kostenlos. Für den AG entstehen dadurch keine Verpflichtungen.
- 3.3 Die Angebote müssen der Vorgabe der Anfrage entsprechen. Alternativen sind gesondert mit detaillierter Beschreibung aufzuführen.
- 3.4 Bei der Preisbildung sind alle für die Leistungserbringung erforderlichen Kostenfaktoren zu berücksichtigen. Eine örtliche Besichtigung vor Angebotsabgabe ist mit dem Auftragsverantwortlichen des AG abzustimmen.

4 Versicherungspflicht

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat dem AG diese auf Verlangen nachzuweisen. Bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung ist der AG zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt.
- 4.2 Für Aufträge ab einem Wertumfang von 0,5 Mio. EUR behält sich der AG vor, die Bau- und Montageversicherung selbst abzuschließen. In diesem Fall werden die damit verbundenen Aufwendungen dem AN anteilig in Rechnung gestellt.
- 4.3 Für Aufträge bis zu einem Wertumfang von 0,5 Mio. EUR hat der AN dem AG gegenüber nachzuweisen, dass er eine ausreichende Montageversicherung abgeschlossen hat. Die Haftung des AN wird hierdurch nicht berührt.
- 4.4 Generell ist der AN verpflichtet, sein von ihm eingebrachtes Eigentum und das seiner Arbeitskräfte und Subunternehmer in geeigneter Weise zu versichern. Der AG übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.
- 4.5 Gelieferte Ausrüstungen und Materialien sind bis zur Übergabe an den AG generell vom AN gegen Transportschäden / Verlust zu versichern.

5 Haftung

- 5.1 Der AN haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Der AG übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des AN und seiner Subunternehmer.

6 Termine

- 6.1 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Zwischen- bzw. Endtermine, aus vom AN zu vertretenden Gründen, ist der AG berechtigt, eine vereinbarte und Vertragsstrafe von der Schlussrechnung abzuziehen.
- 6.2 Unbeschadet weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte gehen alle aus einer etwaigen Terminüberschreitung des AN sich ergebenden Mehrkosten (insbesondere für die Einschaltung weiterer Firmen, erhöhte Fertigstellungskosten nachfolgender Gewerke usw.) zu Lasten des AN und werden von der Schlussrechnung abgezogen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit des vereinbarten Gebrauches aufheben oder mindern, und dass die einschlägigen Normen, die für den Leistungsgegenstand verbindlich sind, eingehalten werden.
- 7.2 Der AN garantiert, dass die zur Vertragserfüllung gelieferten Materialien und Ausrüstungen die geforderten Spezifikationen des AG erfüllen.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, auftretende Mängel, die auf nicht vertragsgerechte Leistungen zurückzuführen sind, fachgerecht auf seine Kosten zu beseitigen. Dies hat nach schriftlicher Aufforderung durch den AG innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- 7.4 Sind die Mängel durch Nachbesserung nicht zu beheben oder der AN lehnt die Nachbesserung ab, ist der AG berechtigt, zur Erfüllung der Leistung einen anderen Lieferanten zu binden. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt der AN.
- 7.5 Gewährleistungsfristen:

Für erbrachte Leistungen gelten die Regelungen des BGB / der VOB/B.

Für Materiallieferungen gilt soweit nicht etwas anderes vereinbart ist eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

8 Verantwortlichkeit des AN

- 8.1 Der AN verpflichtet sich zur Ausführung der ihm übertragenen Leistung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, den behördlichen Anordnungen und den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Realisierung. Bei einer Änderung dieser Regeln oder Vorschriften bis zur Beendigung der Leistung ist der AG zu unterrichten.
- 8.2 Der AN übergibt mit seinem Angebot die zur Ausführung der zur vereinbarten Leistung erforderlichen Nachweise wie z. B. Nachweis der Sachkunde und WHG-Fachbetriebsbescheinigung an den AG.
- 8.3 Der AN hat die Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes und der weiteren einschlägigen Reglementierungen hinsichtlich des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- 8.4 Der AN garantiert, dass seine Arbeitskräfte, die auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, den EG-Richtlinien und den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme in der BRD entsprechen, d.h. im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sind. Dies ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
Ausländische Arbeitskräfte müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache beherrschen.
- 8.5 Die Einschaltung von Subunternehmen ist dem AG vor Beauftragung des Subunternehmers schriftlich mitzuteilen. Der AG behält sich ein Einspruchsrecht gegen die Auftragserteilung vor.
- 8.6 Der AN muss bei Vergabe von Leistungen an Subunternehmer diese ebenfalls auf die bestehenden vertraglichen Bedingungen verpflichten und dies dem AG auf Verlangen schriftlich bestätigen.
- 8.7 Setzt der AN Arbeitskräfte aus Arbeitnehmerüberlassungen ein, ist er verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.8 Bei Veränderungen der Arbeitskräftezusammensetzung ist der Verantwortliche des AN für die Unterweisung über die betriebsspezifischen Bedingungen der SKWP zuständig. Der AN hat dem AG diesen Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 8.9 Sofern der Einsatz eines Projekt-/Bauleiters gefordert ist, benennt der AN diesen schriftlich. Ein Wechsel ist dem AG schriftlich anzuzeigen. Nach Vertragserfüllung ist dem AG die Projekt-/Bauleitererklärung auszuhändigen.

- 8.10 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. den Nachweis über entstandene Ausfallzeiten zu erbringen.
- 8.11 Bindet der AN zur Erbringung seiner Leistung Subunternehmen, so sind dabei vorzugsweise Firmen, die mit der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, einzubeziehen.
- 8.12 Im Rahmen der Vertragserfüllung hat der AN die Pflicht, den AG bei Erkennen von Abweichungen umgehend zu informieren.
- 8.13 Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen.
- 8.14 Der AN übergibt dem AG für die vertraglich erbrachte Leistung handrevidierte Bestandsunterlagen.

9 Arbeitsschutz / Umweltschutz / Aufenthalt auf dem Werksgelände

- 9.1 Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- / Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Merkblätter der BG Chemie, die Technischen Regeln und die Sicherheitsanweisungen des AG, die mit dieser Unterschrift Vertragsbestandteil werden, sind durch den AN einzuhalten.
- 9.2 Der AN ist für die Beschaffung und den ordnungsgemäßen Einsatz von Arbeitsschuttmitteln insbesondere persönliche Schutzausrüstungen selbst verantwortlich.
Diese Mittel werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 9.3 Die Sicherheitsanweisungen und Reglementierungen des AG sind im Internet unter: www.skwp.de in der jeweils aktuellen Fassung einsehbar und stehen bei vorhandener Berechtigung zum Download zur Verfügung. Die Vergabe der Berechtigung erfolgt im Rahmen der Auftragsvergabe.
- 9.4 Der AN hat sich bei der Ausführung seiner Leistungen auf dem Werksgelände des AG so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinflüsse vermieden werden.
- 9.5 Der ACP darf nur mit einem/einer gültigen Werksausweis/Erstunterweisung betreten werden.
- 9.6 Die Erstunterweisung zum Verhalten auf dem Werksgelände erfolgt vor Arbeitsaufnahme für die vom AN benannten Verantwortlichen sowie aller Mitarbeiter des AN im Pfortnergebäude des AG am Tor Agro-Chemie Park (ACP) Nord (in Ausnahmefällen ACP Süd) in elektronischer Form auf Basis der vorliegenden Anträge für Werksausweise.

- 9.7 Darüber hinaus wird der jeweilige Betreiber des AG den Verantwortlichen des AN über betriebsspezifische Besonderheiten aktenkundig unterweisen.
- 9.8 Weitere Reglementierungen, die mit dieser Unterschrift Vertragsbestandteil werden, sind den grundsätzlichen Verhaltensanforderungen für Fremdfirmen der SKWP zu entnehmen (siehe www.skwp.de). Die Vergabe der Zugangsberechtigung erfolgt analog Punkt 9.3.

10 Leitung von Bau-, Montage und Dienstleistungen

- 10.1 Die Gesamtleitung der vertraglich vereinbarten Leistung und die ggf. erforderliche sicherheitstechnische Koordinierung liegen beim AG.

Die dafür zuständigen Verantwortlichen sind in der Sicherheitsanweisung SA-19/20 „Einsatz von Fremdfirmen“ des AG, die mit dieser Unterschrift Vertragsbestandteil werden, definiert.

Die eigene Verantwortlichkeit des jeweiligen AN wird hierdurch nicht berührt.

Bei Generalauftragnehmerschaft durch einen AN hat dieser die Gesamtleitung und sicherheitstechnische Koordinierung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Verantwortlichen des AN und des AG zur Realisierung von Leistungen müssen für ihre Aufgaben geeignet, schriftlich benannt und befugt sein, alle mit der Realisierung im Zusammenhang stehenden Erklärungen entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

- 10.2 Der AG ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Über festgestellte Mängel informiert er sofort den AN. Dieser veranlasst die umgehende Beseitigung.
- 10.3 Nicht durch den AG festgestellte Mängel befreien den AN nicht von der Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der Leistung. Ansprüche des AG bleiben auch dann unberührt, wenn er bestehende Mängel bei Kontrollen nicht erkennt.

11 Zurückweisung von Arbeitskräften

- 11.1 Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN zurückzuweisen, wenn diese gegen

- a) bestehende EG-Richtlinien (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen),
- b) Arbeitsschutzvorschriften oder
- c) die Sicherheits- und Umweltschutzanweisungen der SKWP

verstoßen bzw.

d) die elektronische Erstunterweisung nicht erfolgreich abschließen.

11.2 Bei vorliegenden Verstößen ist der AG berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Die in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

12 Lieferungen und Leistungen des AG

12.1 Der AG stellt unentgeltlich zur Verfügung:

- a) Übergabestellen für Medien / Energien
- b) Übergabestelle für elektrische Energie am nächstgelegenen Speisepunkt der Spannungsebene 380/220 V.

12.2 Der AG stellt entgeltlich zur Verfügung:

- a) Medien / Energien entsprechend den verfügbaren Qualitätsparametern und Mengen
- b) Elektrische Energie für alle Baustelleneinrichtungen, Büro-, Unterkunfts- und Materialräume. Die benötigte elektrische Leistung ist rechtzeitig anzugeben. Betriebsmittel mit Leistungen über 40 kW sind gesondert anzuführen. Gewähr für ununterbrochene Energielieferung wird nicht übernommen. Schadensersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung sind ausgeschlossen.
- c) Wasch- und Umkleideplätze nach Absprache mit dem AG, soweit verfügbar.

13 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen des AN zur Vertragserfüllung

Die Kosten hierfür sind soweit vertraglich nicht anders vereinbart in den Angebotspreisen enthalten:

- Baustromverteiler bzw. Kleinstbaustromverteiler nach Merkblatt der BG Bau einschließlich ihrer Anschlussleitungen (HO7RN-F) oder -kabel in ausreichender Länge.
Die Baustromverteiler müssen mit Zählern und FI-Schutzschaltern (Nennfehlerstrom höchstens 0,5 A) ausgerüstet sein und VDE 0612 entsprechen.
- Dem AG ist in Einzelfällen der Anschluss von zur Durchführung von Arbeiten benötigten Betriebsmitteln am Baustromverteiler des AN zu gestatten, sofern der AN dadurch bei der Durchführung seiner Arbeiten nicht behindert wird. In gleicher Weise ist die Mitbenutzung der Baustromverteiler zur gelegentlichen Versorgung von Betriebsmitteln anderer AN zu gestatten. Dies gilt insbesondere für AN, die nur Arbeiten begrenzten Umfangs durchführen.

- Geräte von Subunternehmen sind an die Baustromverteiler des AN anzuschließen.
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen ab Baustromverteiler.
- Sämtliche elektrischen Betriebsmittel für die Montage- und Arbeitsplatzbeleuchtung
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen für Büro-, Unterkunfts- und Materialräume.
- Evtl. erforderliche Einrichtungen zur Sicherstellung der Energieversorgung für besondere Arbeitsvorgänge (z. B. Notstromaggregat).
- Montagegerüste bis 2 m Höhe gerechnet vom Erdboden oder einer festen Bühne. Für die Gerüstarbeiten gilt DIN 4420.
- Notwendige Straßensperrungen auf dem Gelände des AG nach vorheriger Beantragung beim AG.
- Die Verkehrssicherungspflichten sind vom AN selbst vorzunehmen.
- Abladen, Transporte, Lagerung und Sicherung aller für die Vertragserfüllung erforderlichen Materialien und Ausrüstungen.
- Aufbauen, Vorhalten und Entfernen der Büro-, Unterkunfts- und Materialräume sowie der Sanitäreinrichtungen für die Belegschaft des AN, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
Die Baustelleneinrichtungen sind nur auf vom AG zugewiesenen Flächen zu errichten. Sie obliegen der Sicherungspflicht des AN.
- Installation von Trinkwasserzapfstellen auf der Baustelle.
Die Kosten für Installation und Trinkwasserverbrauch werden dem AN in Rechnung gestellt. Werden diese Trinkwasserzapfstellen nicht mehr benötigt, sind sie bei der Montageleitung abzumelden. Bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung geht der Wasserverbrauch zu Lasten des AN.
- Errichten und Instandhalten sowie Revision und Prüfung der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab gemäß der geltenden Normen.
- Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung.
- Benötigte Daten- und Telekommunikationsanschlüssen sind beim AG schriftlich zu beantragen. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages installiert der AG die gewünschten Anschlüsse.
Störungen sind dem AG sofort zu melden.
- Entfernen und Entsorgen aller Baustelleneinrichtungen und aller nicht mehr benötigten Materialien und Abfälle.

14 Abnahme und Leistungsnachweis

14.1 Die Abnahme erfolgt förmlich. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind mit einem Termin für die Nachbesserung im Abnahmeprotokoll aufzuführen. Bis zur vollständigen Mängelbeseitigung kann der AG gegenüber dem AN einen Sicherheitseinbehalt vom Rechnungsbetrag erklären.

14.2 Als Leistungsnachweis gelten nachfolgende vom AN und AG bestätigte Formulare:

- Abnahmeprotokoll
- detaillierter Arbeitszeitnachweis bzw. Aufmassprotokoll
- Materialverbrauchsliste.

15 Rechnungslegung und Zahlung

15.1 Rechnungen incl. Leistungsnachweise sind spätestens einen Monat nach Abnahme der Leistung beim AG einzureichen.

Rechnungen müssen die Bestell-Nummer des AG beinhalten, leicht prüfbar sein und den Bestellpositionen entsprechen.
Bei Nichtbeachtung werden die Rechnungen unbearbeitet an den AN zurückgeschickt

15.2 Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt geleistet, dass ein nachträglich festgestellter Unterschied zwischen der tatsächlichen und der berechneten Leistung ausgeglichen wird.

15.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, Richtigbefund der Rechnung vorbehalten sowie ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten vorausgesetzt.

16 Datenschutzklausel

Der AN erklärt sich mit der EDV-mässigen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist.

17 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen direkt oder indirekt bekannt werdenden und für die jeweils andere Partei als vertraulich erkennbare oder als solche gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte, weder vollständig, noch teilweise weiterzugeben sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit für die Vertragspartner oder anderweitig durch diese unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, eine Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die die Vertragspartner durch diese Verpflichtung eingehen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung durch den einen Vertragspartner

- zum anderen bereits nachweislich bekannt waren und der eine diese auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht vom anderen erhalten hat,
- bereits in allgemein zugänglicher Literatur veröffentlicht waren, oder
- die nach dem Zeitpunkt der Übermittlung durch den einen Vertragspartner Gemeingut wurden und das ohne Verschulden des anderen.

18 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch andere, wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Partner hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.

Sollte sich eine solche Regelung nicht finden lassen, wirkt sich die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen nicht auf die Gültigkeit des Vertrages im ganzen aus, es sei denn, die unwirksamen Bestimmungen sind für den Vertrag von so wesentlicher Bedeutung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Vertragspartner hätten den Vertrag ohne die unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen.

19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lutherstadt Wittenberg.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lutherstadt Wittenberg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.